

THEMA 6.- Familienrichter und -recht in der Europäischen Union. Brüssel IIa: Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung. **Kinderschutz** *: Die Haager Übereinkommen; das internationale Netzwerk der Richter der Haager Konferenz.

Emelina Santana Páez (Richterin am Amtsgericht Nr. 79 für Familienrecht von Madrid)

Markieren Sie die richtige Antwort:

1.-Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 findet, unabhängig von der Art der Gerichtsbarkeit, in den folgenden Zivilsachen Anwendung:

- a) bei der Anfechtung der Abstammung, wenn ein ausländisches Element mitwirkt;
- b) bei der Forderung auf Unterhalt für einen Minderjährigen, wenn dieser in Madrid wohnt und der zum zahlen verpflichtete Elternteil in Irland;
- c) bei einem Ehescheidungsprozess zwischen einem spanischen und einem französischen Staatsbürger.

Die richtige Antwort ist c)

2.- Um die internationale gerichtliche Zuständigkeit bei einem Ehescheidungsverfahren zwischen zwei Ecuadorianern mit Wohnsitz in der Europäischen Union festzulegen, müssen wir uns an folgenden Rechtsakt halten:

- a) das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung, die Vollstreckung und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Zusammenarbeit und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern;
- b) die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung. (Brüssel II);
- c) die staatsinterne Gesetzgebung des Staates, in dem der Antrag gestellt wurde, der aber nicht zur europäischen Union gehört.

Die richtige Antwort ist b)

3.– Die in der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vorgesehenen zuständigen Gerichtshöfe sind:

- a) ausschließlich und ausschließend mit der in Artikel 7.1 vorgesehenen Ausnahmen;
- b) ausschließlich und ausschließend, ohne Ausnahmen;
- c) sie werden ausschließlich auf Rechtsverfahren angewendet, die von europäischer Staatsangehörigkeit sind.

Die richtige Antwort ist a)

4.- Laut der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003, stimmt es in Bezug auf die Zuständigkeit, dass:

- a) die internationale gerichtliche Zuständigkeit nicht von Amts wegen überprüft werden kann;
- b) wenn das Gericht feststellt, dass es nicht über die Zuständigkeit verfügt, sondern ein anderer Mitgliedsstaat, dann weist dieser Staat zu Gunsten des anderen die Zuständigkeit zurück;
- c) Die internationale gerichtliche Zuständigkeit ist von Amts wegen überprüfbar.

Die richtige Antwort ist c)

5.- Im Fall, dass ein Spanier mit seiner Ehefrau in den USA lebt und nach der Trennung nach Spanien zurückkehrt, könnte er in Spanien einen Antrag stellen? Wann?

- a) Ja, jederzeit, sogar noch vor seinem Wohnsitzwechsel nach Spanien;
- b) Er kann das auf keinen Fall tun, solange der Antraggegner noch in de USA wohnhaft ist;
- c) Er kann den Antrag erst sechs Monate nach seinem Umzug präsentieren.

Die richtige Antwort ist c)

6.- Damit man die Zuständigkeit des Richters im ehelichen Rechtsstreit auf die Maßnahmen, die der elterlichen Verantwortung eigen sind, ausweiten kann, müssen die folgenden Bedingungen gegeben sein:

- a) dass mindestens einer der Eheleute die elterliche Verantwortung über das Kind ausübt;
- b) dass wenigstens einer der Eheleute die elterliche Verantwortung über das Kind ausübt, dass die Ehegatten oder die Träger der elterlichen Verantwortung die Zuständigkeit dieses Gerichts ausdrücklich angenommen haben und diese Zuständigkeit im Sinne des Wohles des Kindes ist ;
- c) in keinem Fall darf es einen Fall von Gerichtsstandsvereinbarung geben.

Die richtige Antwort ist b)

7.- Wie lang ist die rechtliche Frist um ein Verfahren über die Rückgabe eines Kindes zu klären?

- a) sechs Wochen;
- b) sechs Monate, wenn Beruf eingelegt wird;
- c) es gibt keine Frist.

Die richtige Antwort ist a)

8.- Der vorliegende Fall: „Kind mit Aufenthalt in Spanien zieht rechtmäßig nach Frankreich, auf Grund dieses Umzugs wurden vor den spanischen

Gerichtshöfen in einem Rechtsverfahren Maßnahmen erlassen.“ Welche der Behauptungen ist richtig?

- a) Die Zuständigkeit der französischen Gerichtshöfe gilt ab diesem Moment über jegliche Forderung in Bezug auf dieses Kind
- b) Während einer Drei-Monats-Frist gibt es eine *perpetuatio iurisdictionis* in der spanischen Rechtsprechung, wenn der Träger des Besuchsrechts seinen Wohnsitz weiterhin in Spanien hat und die Zuständigkeit des Mitgliedsstaates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts nicht akzeptiert hat. Folglich kann er, unter diesen Bedingungen, die Modifizierung dieser Maßnahmen in Spanien beantragen;
- c) Es könnte zu einer Rechtshängigkeitssituation kommen, da die Gerichtshöfe beider Länder jederzeit über die Zuständigkeit verfügen.

Die richtige Antwort ist b)

9.- Das Haager Übereinkommen von 1996 findet Anwendung auf:

- a) die Verfahren über Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes;
- b) die Auflösung des gemeinsamen Güterstands;
- c) die Zuweisung, die volle oder teilweise Ausübung der elterlichen Verantwortung über ein Kind, sowie deren Übertragung; bei Kindern unter 18 Jahren.

Die richtige Antwort ist c)

10.- Im Fall, dass ein Spanier mit einer Französin verheiratet ist, sie in Spanien geheiratet haben und sich in Deutschland scheiden lassen, was muss der spanische Staatsbürger um die Ehescheidung in Spanien eintragen zu lassen und um nocheinmal heiraten zu können?

- a) Er muss auf jeden Fall einen Antrag auf *Exequatur*-Verfahren stellen;
- b) Die automatische Datenaktualisierung beim spanischen Standesamt beantragen, ohne *Exequatur*-Verfahren;
- c) Das deutsche Gericht, dass die Entscheidung erlassen hat, darum bitten, dass dieses den Vollstreckungsbefehl für das spanische Standesamt freigibt, damit es die Eintragung einleiten kann.

Die richtige Antwort ist b)